

HEILMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen
sowie Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens der Heilmittel

für das Jahr 2008

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
 - dem IKK-Landesverband Nord,
- Vertretung Niedersachsen
Günther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover
 - dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
Siebstraße 4, 30171 Hannover
 - der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
 - der Knappschaft
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
- dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Niedersachsen,
An der Börse 1, 30159 Hannover
- dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Niedersachsen,
An der Börse 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen vereinbaren für das Jahr 2008 ein Ausgabenvolumen unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V für die von niedersächsischen Vertragsärzten verordneten Heilmittel.

Dem Auftrag nach § 84 Abs. 7 SGB V zur Bestimmung von Vorgaben für Richtgrößenvereinbarungen und -empfehlungen sowie zur Vereinbarung von Rahmenvorgaben für die Inhalte der Informationen und Hinweise nach § 73 Abs. 8 SGB V [Informations- und Hinweispflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Krankenkassen und ihrer Verbände] entsprechen die Vereinbarungspartner in gesonderten Vereinbarungen und Beschlüssen.

§ 1

Ausgabenvolumen für das Jahr 2008

(1) Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2008 ist die Einigung im Rahmen des Regionalpaketes Niedersachsen.

(2) Das Ausgabenvolumen wird in Höhe von

€ 347.472.000.-

festgelegt.

§ 2

Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2008

(1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 8 SGB V zu erfassenden Ausgaben herangezogen. Diese Daten werden der KVN auch kassenartbezogen übermittelt.

(2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 118, 119 und 119a SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden.

(3) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens 2008 die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 Abs. 5a SGB V mindernd zu berücksichtigen sind, die für das Verordnungsjahr 2008 rechtskräftig geworden sind und die sich auf Heilmittel-Verordnungen beziehen.

§ 3

Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens 2008

- (1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen stellen der KV Niedersachsen Auswertungen für die niedersächsischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 SGB V zur Verfügung.
- (2) Die Verbände der Krankenkassen unterstützen die KVN in ihren Anstrengungen der Heilmittelberatungen u.a. durch arztbezogene Frühinformationen, Identifizierung kostenträchtiger Regionen, Fachgruppen oder Heilmittelverordnungsbereiche.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2008.

Hannover, den 15.05.2008

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen

IKK-Landesverband Nord - Vertretung Niedersachsen

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsens-Bremen (in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)

Knappschaft - Verwaltungsstelle Hannover

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Niedersachsen -

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Niedersachsen -